

# MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Glaubitz

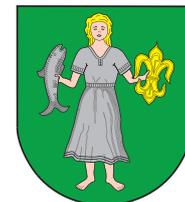
Erscheint monatlich

mit den Ortsteilen Radewitz und Marksiedlitz

Amtsblatt der Gemeinde Glaubitz

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz

Druck: polyprint Riesa GmbH



Nummer: 9

Donnerstag, 3. September

Jahrgang 2020



## **Information des Festausschusses AG „Dorffrühstück/Offene Höfe zur Vorbereitung der Festtage anlässlich der 750-Jahr-Feier des Ortes Glaubitz vom 11.-13. Juni 2021**

Im Jahre 1271 wurde der Ort Glaubitz erstmals urkundlich erwähnt. Die 750. Wiederkehr ist ein Anlass, um mit einer Jubiläumsfeier an dieses geschichtliche Ereignis zu erinnern. Die Festtage sollen mit vielfältigen Angeboten dazu beitragen, Einblicke über die Entwicklung unseres Ortes zu erhalten. So soll am Sonntag, dem 13. Juni 2021, in der Dorfmitte ein „Tag der offenen Höfe“ stattfinden, bei dem sich ortsansässige Firmen und Vereine präsentieren können. Die Vorbereitungen in unserer Arbeitsgruppe laufen; um eine Koordinierung vornehmen zu können bitten wir interessierte Firmen und Vereine sich **bis 30. September 2020** bei Ulf Kaule, Gottfried Richter, Anja und Daniel Schäfer oder der Gemeinde Glaubitz (035265/61130) zu melden.

## **Bundesweiter Warntag am 10. September 2020 – Auch im Landkreis Meißen werden die Sirenen heulen**

Am Donnerstag, 10. September 2020, wird der erste bundesweite Warntag stattfinden. Dann werden um punkt 11 Uhr zeitgleich in Landkreisen und Kommunen in allen Bundesländern mit einem Probealarm die Warnmittel, wie beispielsweise Sirenen, ausgelöst. Die Entwarnung soll dann um 11.20 Uhr erfolgen. Für den Fall einer Warnung wird bundeseinheitlich ein einminütiger auf- und abschwellender Heulton verwendet, zur Entwarnung ein einminütiger Dauerton.

„Auch der Landkreis Meißen wird sich an diesem bundesweiten Warntag beteiligen“, informiert

der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Ronald Voigt, „wir werden mit den Sirenen die Signale „Signalprobe“ und „Entwarnung“ senden und eine Mitteilung über das System Biwapp, die im Landkreis Meißen genutzte Warn-App, verbreiten.“ Im Landkreis Meißen gibt es insgesamt 237 Sirenen. Davon sind 82 elektronische Sirenen. Bei diesen Sirenen wird das Sirensignal nicht mehr durch einen Elektromotor erzeugt, sondern über Schalltrichter und eine integrierte Verstärkeranlage. Durch den geringen Energieverbrauch wurden diese Sirenen mit einer Notstromversorgung ausgestattet. Der Warntag soll die Bevölkerung für das Thema Warnung sensibilisieren und insbesondere die Sirensignale deutlich machen. Außerdem soll der bundesweite Warntag dazu beitragen, die Akzeptanz und das Wissen um die Warnung in Notlagen zu erhöhen und damit die Selbstschutzzfähigkeit der Bevölkerung zu unterstützen. Gleichzeitig dient der Warntag dazu, die vorhandenen technischen Systeme zur Warnung zu testen und zu prüfen. Zur Warnung der Bevölkerung sind mittlerweile zahlreiche Mittel und Wege vorhanden. Die altherkömmlichen akustischen Sirenen kennt jeder, moderne Apps haben aber zwischenzeitlich auch viele Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Meißen auf ihren Smartphones installiert. Der Warntag ist eine Möglichkeit, auf diese modernen Systeme hinzuweisen und ihre Verbreitung noch weiter voranzutreiben. Zukünftig soll der bundesweite Warntag jährlich am zweiten Donnerstag im September stattfinden. Darauf haben sich Bund und Länder im Rahmen der Innenministerkonferenz 2019 geeinigt.

Wer sich zu dem Thema Warnung weitergehend informieren möchte, kann dies online auf der Website [www.bundesweiter-warntag.de](http://www.bundesweiter-warntag.de). Die Website erklärt auch, in welchen Fällen und auf welchen Wegen die Bevölkerung in Deutschland gewarnt wird. Eine Länderkarte ermöglicht mit einem Klick den Überblick über Regelungen zur Warnung in den einzelnen Bundesländern.



# Amtliche Mitteilungen



## SITZUNG DES GEMEINDERATES GLAUBITZ

**Der Gemeinderat Glaubitz fasste in der Sitzung am 10.08.2020 folgenden Beschluss:**

### Beschluss-Nr. 18/2020

Der Gemeinderat Glaubitz stimmt der Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 SächsBO zur Übernahme der Baulast für das Vorhaben – Neubau eines Carports mit 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Oststraße 28 in Glaubitz – zu Lasten des kommunalen Grundstücks, Flurstück 682/48, Gemarkung Glaubitz gemäß eingereichtem Plan und der Eintragung in das Baulastenverzeichnis zu.

**Die nächste Sitzung des Gemeinderates Glaubitz findet am Montag, dem 07.09.2020, 19.30 Uhr, im Gemeindeamt Glaubitz (Beratungsraum), Bahnhofstraße 19, statt.**

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben an den Bekanntmachungstafeln.

### Landratsamt Meißen Kreisvermessungsamt

Obere Flurbereinigungsbehörde



Unternehmensflurbereinigung K 8572 OU Zschaiten/Roda  
(VKZ LNO 27 017 1)

Gemeinden Nünchritz, Glaubitz, Stadt Großenhain

Landkreis Meißen

### I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung, wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Unternehmensflurbereinigungsverfahren K 8572 OU Zschaiten/Roda angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt am 14. September 2020 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### II. Begründung

1. Zuständigkeit:

Die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes örtlich und sachlich zuständig (§ 61 FlurbG i.V.m. § 1 Absatz 2 und 3 AGFlurbG).

2. Gründe:

Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Flurbereinigungsplan (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

3. Dringlichkeit:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der VwGO ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten bei der Nutzung der neuen Grundstücke und auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen. Zudem liegt es sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse aller Beteiligten, dass die öffentlichen Bücher zeitnah berichtigt werden und somit den neuen Stand ausweisen.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen**, Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Meißen eingegangen sein.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

### IV. Hinweise

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzzeiweisung mit Wirkung vom 04.08.2017 geregelt worden. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG sind aufgehoben. Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Meißen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen (§§ 79 ff. FlurbG). Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens K 8572 OU Zschaiten/Roda können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ sind die Informationen auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen erhältlich.

Großenhain, den 10.08.2020

gez. Portsch  
Obere Flurbereinigungsbehörde

#### Impressum:

**Herausgeber:** Gemeinde Glaubitz, Bahnhofstraße 19, 01612 Glaubitz, E-Mail: [post.glaubitz@kin-sachsen.de](mailto:post.glaubitz@kin-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter.

**Redaktion/Anzeigen:** J. Münzinger, Tel. 035265/500-50, E-Mail: [j.muenzinger@nuenchritz.de](mailto:j.muenzinger@nuenchritz.de)

**Druck, Satz, Layout:** Druckerei polyprint Riesa GmbH, Goethestraße 59, 01587 Riesa

**Nächster Erscheinungstermin:** 1.10.2020

**Redaktionsschluss:** 21.9.2020

Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

- zum (Ober-)Bürgermeister
- zum Landrat

am Sonntag, dem 11.10.2020  
 in der Gemeinde Glaubitz

den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang

am Sonntag, dem 08.11.2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde

Gemeinde Glaubitz

		(20. Tag vor der Wahl)			(16. Tag vor der Wahl)				
wird in der Zeit vom		21.09.2020	bis	25.09.2020	während der allgemeinen Öffnungszeiten				
Montag	von	8.00	bis	11.00	und von		bis		Uhr
Dienstag	von	8.00	bis	11.00	und von	13.00	bis	18.00	Uhr
Mittwoch	von		bis		und von		bis		Uhr
Donnerstag	von		bis		und von	13.00	bis	15.30	Uhr
Freitag	von	8.00	bis	11.00	und von		bis		Uhr

nach Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln  
 (Maskenpflicht und Abstand 1,5 m)

im

Ort der Einsichtnahme (Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.)

**Rathaus Nünchritz, Glaubitzer Str.10 in 01612 Nünchritz, Zi. 3**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.  
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

16. Tag vor der Wahl	Uhrzeit
25.09.2020	16.00

spätestens am bis Uhr, bei der

Gemeinde/Stadt, Dienststelle, Gebäude und Zimmer  
Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Str. 10 in 01612 Nünchritz, Zi.3

einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich

Postadresse angeben

an die Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Str. 10, 01612 Nünchritz

oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl  
19.09.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume

- liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

zur Einsichtnahme aus.

- wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

- kann  eingesehen werden.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum

16. Tag vor der Wahl

25.09.2020

zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),

b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme

16. Tag vor der Wahl

25.09.2020

entstanden ist oder

c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

2. Tag vor der Wahl

09.10.2020

2. Tag vor der Wahl

06.11.2020

Wahlscheine können von in **das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum

16:00 Uhr, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum  
16:00 Uhr, bei der Gemeinde

Dienststelle, Gebäude und Zimmer

Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Str. 10, 01612 Nünchritz, Zi. 3

mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich

Postadresse angeben

Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Str. 10, 01612 Nünchritz

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde/Stadt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- (je) einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit den Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird im Bereich durch folgendes Postunternehmen

Postunternehmen

## Deutsche Post AG

ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

## 7. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen 

Farbe gelben
-----------------

 Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen 

Farbe orangen
------------------

 Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

## 8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

## 8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.<sup>1</sup>

- 8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

- 8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift

Actus-IT Frank Sommerfeld, Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzuflen

- 8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter

Postanschrift

für die Kommunalwahlen das Landratsamt <sup>1</sup>

Standort und Postanschrift

Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

- 8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

- 8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Ort, Datum

Meißen, 16. 08. 2020

Unterschrift




Anlage 26 (zu § 27 Absatz 1 und 2 KomWO)

Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinde	Glaubitz
<input type="checkbox"/>	Landkreis	

## Wahlbekanntmachung

1. Am  **11.10.2020** findet die Wahl/finden gleichzeitig die Wahlen

des (Ober-)Bürgermeisters

des Landrats

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines zweiten Wahlgangs für die Wahl des (Ober-) Bürgermeisters ist der

Datum
Datum <b>08.11.2020</b>

Der Termin eines zweiten Wahlgangs für die Wahl des Landrats ist der

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk, der Wahlraum ist eingerichtet in/im

Bezeichnung, Anschrift des Wahlraums
--------------------------------------

Die Gemeinde ist in folgende  allgemeine Wahlbezirke <sup>1)</sup> eingeteilt:

2

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	Wahlraum barrierefrei
021	Ort Glaubitz	KITA Bummi	nein
023	Orsteile Radewitz und Marksiedlitz	FFw Radewitz	Ja

Die Gemeinde <sup>2)</sup> ist in  Wahlbezirke <sup>1)</sup> eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum  übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

zur Einsichtnahme aus.

Folgende Wahlräume sind barrierefrei erreichbar:

Wahlbezirk	Wahlkreis	Adresse

Der Briefwahlvorstand/-stände tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 16.00 Uhr und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Datum, Uhrzeit

**11.10.2020  
18.00**

Uhr im

Ort

**Rathaus Nünchritz, Glaubitzer Str. 10 in Nünchritz  
2. OG Beratungsraum (nicht barrierefrei)**

zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des **(Ober-)Bürgermeisters** sind von

Die Stimmzettel für die Wahl des **Landrats** sind von

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des **(Ober-) Bürgermeisters** sind von

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des **Landrats** sind von

Farbe	Farbe.
Farbe <b>weißer</b>	Farbe
Farbe	Farbe
Farbe <b>rosaer</b>	Farbe

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge <sup>4)</sup> in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

Es wurde ein Wahlvorschlag zugelassen.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

Es wurde kein Wahlvorschlag zugelassen

Der Stimmzettel enthält eine freie Zeile.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet. Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

**CORONA- Hinweis: Bitte einen blauschreibenden Kugelschreiber mitbringen!**

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

### CORONA- Hinweise:

**Bitte grundsätzlich 1,5 m Abstand zum Nächsten halten und zu allen Behördengängen sowie am Wahltag einen Mund- und Nasenschutz aufsetzen.**

**Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten auf Grund der Abstandsregeln wird gebeten, am Wahltag die gesamte Zeit von 8.00 Uhr -18.00 Uhr zu nutzen.**

Datum  28.08.2020
-------------------------

(Dienstsiegel)

Unterschrift  	
---	---

1) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.  
2) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

## Vereine und Organisationen



### MOTORSPORTCLUB GLAUBITZ E.V.



- Unser Clubabend im September findet am 11.09. in der Gaststätte „3 Lilien“ in Glaubitz um 19.30 Uhr statt. Das Thema ist Rot-Kreuz- sowie Verkehrsinformationen.
- Am 17.09. findet unser Bowlingabend um 17.00 Uhr in Skassa statt.
- Die Leitung möchte sich bei allen bedanken, die zum Gelingen des Clubabends im August im Waldbad beigetragen haben.

### SV EINHEIT GLAUBITZ E.V.



#### Spielansetzungen

#### 1. Männer

- 05.09., 14.00 Uhr Glaubitz - Großenhain 3.  
13.09., 14.00 Uhr Seerhausen - Glaubitz  
20.09., 15.00 Uhr Glaubitz - Strehla 2.  
27.09., 10.00 Uhr Kalkreuth 2. - Glaubitz  
04.10., 14.00 Uhr Glaubitz - Merschwitz 2.

#### B-Junioren (Hinrunde in Priestewitz)

- 05.09., 12.00 Uhr Glaubitz - Canitz

## Mitteilungen der Kirche



### VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE CHRISTUSKIRCHGEMEINDE ZEITHAIN

Kirchgasse 5 • 01612 Glaubitz  
Tel. 035265 54271 • Fax 035265 64214

**Monatsspruch September 2020: Ja, Gott war es, der in Christus die Welt mit sich versöhnt hat. 2. Korinther 5,19**

#### Samstag, 05.09.2020

13.00 Uhr Konfirmation in Glaubitz

#### Sonntag, 13.09.2020

9.00 Uhr Gottesdienst in Glaubitz  
anschl. Kirchenvorstandswahl  
10.30 Uhr Gottesdienst in Nünchritz

#### Sonntag, 20.09.2020

9.00 Uhr Gottesdienst in Glaubitz

#### Samstag, 26.09.2020

13.00 Uhr Konfirmation in Glaubitz

#### Sonntag, 27.09.2020

9.00 Uhr Festgottesdienst zu Erntedank in Glaubitz

#### Begegnungsstätte Nünchritz

Glaubitzer Straße 20, gegenüber Wacker-Sporthalle

**Gebetskreis:** wöchentlich montags, 10.00-11.00 Uhr bei Pred. Seifert, Am Südhang 3, Nünchritz

- Basteltreff:** Montag, 14. September, 19.00 Uhr
- Gesprächsabend:** Dienstag, 8. September, 19.30 Uhr zum Thema: „Transsibirische Eisenbahn“ Pfr. i. E. M. Körber aus Zeithain
- Bibelgespräch:** Dienstag, 15. September, 19.00 Uhr
- Frauenkreis:** Donnerstag, 17. September
- Frühstückstreff:** wöchentlich donnerstags, 9.30-11.00 Uhr
- Teezeit:** Freitag, 11. September, 17.00 Uhr
- Spielesachmittag:** Freitag, 25. September, 17.00 Uhr
- Soziale Beratung:** Um telefonische Anmeldung wird gebeten! Fr. Riedel, Tel. 03525 734319

### Kirchgemeinde Glaubitz Angebote für Jung und Alt

- Hauskreis Glaubitz:** montags, 19.30 Uhr  
Info bei G. Schönfelder und J. Broschwitz, Tel. 035265 54238
- Frauenkreis:** Donnerstag, 3. September, 14.30 Uhr im Pfarrhaus Glaubitz
- Junge Gemeinde:** jeden Freitag, 19:00 Uhr im Pfarrhaus Glaubitz mit Uta und Thomas
- Kinder- und Vorschulkreis:** auch für Streumener Kinder! Samstag, 12. September, 9.30-11.00 Uhr im Pfarrhaus Glaubitz
- Christenlehre:** mittwochs, 16.30 Uhr im Pfarrhaus Glaubitz
- Konfirmandenkurs:** Samstag, 12. September starten wir im Klettergarten Dresdner Heide zum Kennenlernen! Info über Pfr. Scheiter und Pfrn. Skriewe-Schellenberg!

### Musikalische Gruppen

- Posaunenchor Glaubitz:** donnerstags, 19.30 Uhr im Gemeindehaus Glaubitz
- Singkreis Glaubitz:** mittwochs, 19.30 Uhr im Gemeindehaus Glaubitz
- Singkreis Zschaiten:** donnerstags, 19.00 Uhr im CL-Raum in der Kirche Zschaiten
- Kurrende:** samstags, ab 19. September, 9.30 Uhr im Pfarrhaus Glaubitz
- Kränzebinden und Schmücken der Kirche** sowie Bringen von Blumen und Erntegaben zu Erntedank ist **Samstag, 26. September**, ab 15.30 Uhr nach der Konfirmation!
- Fahrt nach Berlin zum Marsch fürs Leben**  
Am 19. September fahren wir mit dem Zug 9.27 Uhr ab Elsterwerda - Biela. Zurück sind wir voraussichtlich 19.33 Uhr in Elsterwerda - Biela. Informationen [www.bundesverband-lebensrecht.de](http://www.bundesverband-lebensrecht.de) oder bei Ludwig Müller.  
Unter 18-Jährige brauchen eine Erlaubnis der Eltern.  
Kosten: Bitte bei Ludwig Müller erfragen!

**Notiz zum Kleidercontainer**

Der Kleidercontainer des Spangenberg-Kleiderwerkes wird weiterhin gut angenommen. So kann es vorkommen, das aus organisatorischen Gründen der Container nicht schnell genug geleert werden kann. Sollte das eintreten, dann können Kleiderbeutel auch bei mir abgestellt werden, direkt neben auf der Bank neben der Haustür oder auf dem kleinen Tisch. Dort sind sie durch das vorstehende Dach auch vor Regen und Feuchtigkeit geschützt und ich kümmere mich dann um die Weiterleitung.

Bitte nicht neben dem Container abstellen. Danke für die Beachtung dieses Hinweises.

Christfried Seifert, Am Südhang 3, 01612 Nünchritz, Tel. 035265/56868

**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst**

- Notruf 112
- Krankentransport 0351/19222
- Brandmeldeanlagen 0351/19296
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Allgemeine Einwahl 0351/501210

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

(sonnabends und sonntags, 9.00-11.00 Uhr)

- |            |   |
|------------|---|
| 05./06.09. | Praxis Dipl.-Stom. Ines Rückert<br>Am Kutzschenstein 2, 01591 Riesa, Tel. 03525/733103        |
| 12./13.09. | Praxis Dipl.-Stom. Heidi Müller<br>John-Schehr-Straße 6, 01587 Riesa, Tel. 03525/733747       |
| 19./20.09. | Praxis Alexander Stump<br>Alte Poststraße 5, 01594 Stauchitz, Tel. 035268/82585               |
| 26./27.09. | Praxis Dr. med. dent. Andreas Gruner<br>Meißner Straße 25, 01612 Nünchritz, Tel. 035265/56589 |



## mini Lernkreis **Nachhilfe**

**seit 1974 - alle Fächer - alle Klassen - LRS-Training**  
 Gruppenunterricht (2-4 TN) direkt in Nünchritz od. Einzelbetreuung  
 beim Schüler zu Hause, Konzentrationsförderung, qualifizierte  
 Lehrkräfte, Prüfungsvorbereitung, Crashkurse...

Infos & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter  
[www.minilernkreis.de/nordsachsen](http://www.minilernkreis.de/nordsachsen)



### **Volkssolidarität Pflegedienst Nünchritz gGmbH**

- Häusliche Krankenpflege
- Verhinderungspflege bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson
- Beratungsbesuche nach SGB XI
- Hauswirtschaftliche Versorgung

**01612 Nünchritz · Glaubitzer Str. 12a · Tel. 035265/56770**

**Weitere Leistungen:**

- Volkssolidarität Schlossresidenz Glaubitz gGmbH  
Tel. 035265/649711
- Volkssolidarität Seniorenresidenz Merschwitz gGmbH  
Tel. 035267/53626
- „Essen auf Rädern“  
Tel. 035265/649712

**Häusliche Kranken - und Altenpflege****Tagespflege****Kerstin Steuer**

examinierte Krankenschwester - Pflegedienstleitung - Pflegeberater

**unsere Leistungen:**

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Beratungsbesuche
- Verhinderungspflege
- Essen auf Rädern
- zusätzliche Betreuungsleistungen

**Seit 1.11.2011 Tagespflegeeinrichtung  
mit 15 Plätzen!**

**Wir unterstützen und entlasten pflegende  
Angehörige. Die Betreuung erfolgt durch  
gerontopsychiatrisches Fachpersonal.**

**Seit 1996 - "mehr als nur Betreuung"**

**Anschrift:**

Glaubitzer Str. 23  
01612 Nünchritz

**Tel.:** 035265 / 60519  
**Fax:** 035265 / 53772

**Web:**

[www.pflegedienst-steuer.de](http://www.pflegedienst-steuer.de)  
[pflegedienst-steuer@gmx.de](mailto:pflegedienst-steuer@gmx.de)



**Eine gute Küche ist das Fundament allen Glücks.**  
Georges Auguste Escoffier



Alexander-Puschkin-Platz 4d • 01587 Riesa • Telefon: 0 35 25 / 875 33 50 • [www.apart-kuechen.de](http://www.apart-kuechen.de)

*Das gute Gefühl wie Zuhause...*



- **Tagespflegestätte mit 12 Plätzen**
- **Ambulanter Pflegedienst**
- **Alle Pflegeleistungen** (nach dem Pflegeversicherungsgesetz)
- **Zusätzliche Betreuungsleistungen** (nach § 45 SGB XI)
- **Behandlungspflege**
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Individuelle Beratungsbesuche**

**Unser Büro ist für Sie geöffnet:**

<b>Montag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 - 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	
<b>Mittwoch</b>	<b>-</b>	
<b>Donnerstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	<b>13.00 - 15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>	

(Termine auch nach telefonischer Vereinbarung)

Geschäftsführer: Ronald Schubert  
Telefon / Fax: (03525) 76 02 03  
Dorfplatz 2 · 01619 Zeithain OT Röderau

Eingetragener Meisterbetrieb

# Höfer-Bau

01612 Glaubitz · Langenberger Straße 40  
Telefon 035265/64840 · Funk 0174/9778406  
Fax 035265/64841

- Rohbau • Neubau • Trockenbau
- Putzarbeiten • Maurer- und Pflasterarbeiten

Privates Bestattungshaus

## Familie Herrmann

Inh. Jörg Wagenhaus

Glaubitz, Bahnhofstraße 79  
**Tag & Nacht Tel. (035265) 56834**

Gröditz, Marktstraße 33 (Ecke Repp. Str.)  
**Tag & Nacht Tel. (035263) 31240**

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen Sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.

Nur Fachbetriebe führen dieses Zeichen




**Inserieren Sie im Mitteilungsblatt Glaubitz – denn Werbung bringt Erfolg!**

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

	<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077	
		Krematorium Durchwahl	453139	
	<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006	
	<b>Weinböhlen</b>	Hauptstraße 15	035243/32963	
	<b>Großhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101	
	<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330	
	<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917	

[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de) ...die Bestattungsgemeinschaft

## Wasserversorgung Riesa-Großenhain informiert

### Baumaßnahmen im Jahr 2020

Die Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH (WRG) hat in ihrem Einzugsgebiet im Jahr 2020 bereits mehrere Baumaßnahmen in Angriff genommen bzw. plant weitere umfangreiche Arbeiten an ihren Anlagen. Insgesamt investiert das Unternehmen mehr als 5 Millionen Euro. Das Unternehmen stellt hier einige der Maßnahmen vor, die für die Region besonders wichtig sind.

#### Umbau Saugkollektor

Im Wasserwerk Fichtenberg in der Stadt Mühlberg wurde im Jahr 2019 mit dem Umbau des Saugkollektors für die Reinwasserpumpen begonnen. 2020 soll mit dem Los 5 die planmäßige Weiterführung sowie der Abschluss der Maßnahme erfolgen. Dieses Los umfasst den Rückbau des erdverlegten „Altkollektors“, den Abriss eines Schachtes, den Verschluss von fünf Wanddurchführungen unterschiedlicher Dimensionen sowie die Rückumbindung der abgehenden Trinkwasserfernleitung DN 800, wobei ein während der Bauzeit installiertes Provisorium beseitigt wird. **Diese Maßnahme kostet voraussichtlich 60.000 Euro.**



Im Wasserwerk Fichtenberg wurden in den Jahren 2019/2020 die Reinwasserpumpen und der Saugkollektor erneuert. 2020 erfolgt die letzte Teilmaßnahme als „Los 5“.

#### Erneuerung Pumpentechnik

Das Wasserwerk Fichtenberg ist die größte und wichtigste Trinkwassergewinnungsanlage für den Raum Riesa-Großenhain-Lommatzsch. Im Rahmen der kontinuierlichen Erneuerung und Optimierung ist in diesem Jahr der Einbau neuer Zwischenpumpen vorgesehen. Hierbei soll vor allem eine Verbesserung im Hinblick auf energetische Gesichtspunkte erreicht werden. Zwei der drei vorhandenen Pumpen sind zwischenzeitlich fast 20 Jahre alt, die dritte ist über 40 Jahre alt. Neben der Pumpentechnik soll auch die zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik erneuert werden. **Dafür werden insgesamt 150.000 Euro investiert.**

#### Zeithain, Ring der Freundschaft 2 bis 5

Die Wohnblöcke 2 bis 6 Ring der Freundschaft in Zeithain werden über eine Trinkwasserleitung St DN 100 bzw. GG DN 80 mit Trinkwasser versorgt. Diese Trinkwasserleitung soll durch eine neue Trinkwasserleitung aus PE d 110 ersetzt werden. Weiterhin soll die Neuansbindung dieser Trinkwasserleitung an die Trinkwasserleitung in der Moritzer Straße erfolgen. Die alte Verbindung zur Moritzer Straße wird ebenfalls erneuert. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Wohnblock 6 über diese neue Querverbindung mit Trinkwasser versorgt. Die Trinkwasserleitung St DN 80 vor dem Wohnblock 5 kann somit außer Betrieb genommen werden. **Diese Maßnahme kostet rund 55.000 Euro.**

#### Nünchritz, Karl-Marx-Straße

Im Zuge der Erneuerung der Fahrbahndecke auf einem Teilstück der Karl-Marx-Straße in Nünchritz verlegt die Wasserversorgung Riesa-



Großenhain GmbH auf einer Länge von 374 m eine neue Trinkwasserleitung aus PE d 180. Der Großteil der neuen Trinkwasserleitung wird in grabenloser Bauweise verlegt. Zwischen der Wiesentorstraße und der Querstraße wird die Trinkwasserleitung in offener Bauweise verlegt. Alle Hausanschlussleitungen im Baubereich werden auf die neue Trinkwasserleitung aufgebunden. Die Altleitungen aus Asbestzement DN 250 und duktilem Guss DN 150 werden auf einer Länge von 771 m außer Betrieb genommen. Diese neigten in der Vergangenheit vermehrt zu Rohrbrüchen. Die Reduzierung der Rohrdimension hat eine hydraulische Optimierung zur Folge. **Für diese Maßnahme werden 170.000 Euro ausgegeben.**

#### Ersatzneubau des Bediengebäudes am Hochbehälter Riesa-Weida

Zur langfristigen Sicherung einer stabilen Trinkwasserversorgung soll das vorhandene, fast 50 Jahre alte Bediengebäude des Hochbehälters Riesa-Weida durch einen Neubau ersetzt werden. Der Hochbehälter in Weida ist mit einem Nenninhalt von 10.000 m<sup>3</sup> der größte Behälter der WRG und der zentrale Punkt im Verbundsystem des Fernleitungsnetzes zwischen Riesa, Großenhain und Lommatzsch. Das bisherige Bediengebäude beinhaltet neben den betriebsnotwendigen Armaturen für die Wasserkammern das Überpumpwerk in den Raum Lommatzsch, die Druckerhöhungsanlage für die Hochzone Weida sowie einen im Bauwerkskörper integrierten Überlauf für den Behälter. Der integrierte Überlauf entspricht nicht dem Stand der Technik, die betriebsnotwendigen Armaturen und die EMSR-Technik sind alterungsbedingt verschlissen. Zudem erschwert die vorhandene Bauwerksgeometrie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Nach einer Bauwerksprüfung und einer Ermittlung der erforderlichen Sanierungsarbeiten wurden umfangreiche Vorüberlegungen und Variantenvergleiche durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass ein Ersatzneubau des Bauwerkes gegenüber einer Sanierung wirtschaftlicher ist. Aus baurechtlichen und wasserrechtlichen Gründen ergaben sich erhebliche Auflagen, die eine umfangreiche Erweiterung der Genehmigungsplanung erforderten. Daher konnte die Maßnahme nicht mehr 2019 begonnen werden. Der Beginn wurde somit auf 2020 verschoben. Die Fertigstellung ist für Ende 2021 geplant.

**Investiert werden hier rund 2,1 Mio. Euro.**



Die Arbeiten zum Neubau des Bediengebäudes am Hochbehälter Weida sind in vollem Gange. Die Fertigstellung ist für nächstes Jahr vorgesehen.